

V_ZR_210/60

2205 052

Verkündet
am 7. Februar 1962
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Betriebsinhabers Bruno B [REDACTED] in P [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Richard K [REDACTED] in P [REDACTED], Westliche
Karl F [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Februar 1962 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag und
Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 10. Juni 1960 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das 43,77 a große, mit einem älteren Wohnhaus bebaute Grundstück Westliche Karl F. -Straße in P. gehörte einer Erbengemeinschaft. An dieser war der Beklagte mit 17/144 beteiligt. Er wollte den südwestlichen Teil des Grundstücks, auf dem das Haus steht, zu Alleineigentum erworben. Deshalb schloß er, nachdem die übrigen Miterben im Januar 1957 ihre Erbanteile von insgesamt 127/144 käuflich an eine Gemeinnützige Baugesellschaft übertragen hätten, am 20. Februar 1957 mit dem Kläger, der seinerseits Interesse an dem unbebauten Grundstücksteil hatte, einen notariellen Kaufvertrag. Darin (§ 2) verpflichtete er sich, sein gesetzliches Vorkaufsrecht als Miterbe gegenüber der Baugesellschaft auszuüben, so daß diese ihm die erworbenen Erbanteile übertragen müsse, und verkaufte an den Kläger zum Preise von 31 DM je Quadratmeter (§ 4) den noch zu vermessenden größeren Teil des Grundstücks; der ihm danach verbleibende Grundstücksrest sollte laut § 3 des Vertrages 17/144 des Gesamtgrundstückes, mindestens jedoch diejenige Bodenfläche umfassen, "die durch die West- und Südgrenze des Grundstücks und die verlängerte Ost- und Nordgrenze des Hauses gebildet wird".

In der Folgezeit erklärte der Beklagte gegenüber der Gemeinnützigen Baugesellschaft die Ausübung seines Vorkaufsrechts. Daraufhin fand am 12. April 1957 zwischen den Parteien und der Baugesellschaft eine notariell beurkundete Verhandlung folgenden Inhalts statt: Der Beklagte trat den Anspruch, der ihm auf Grund seines ausgeübten Vorkaufsrechts gegen die Baugesellschaft zustand, an den Kläger ab; in Erfüllung dieses Anspruchs übertrug die Baugesellschaft ihre 127/144 Erbanteile auf den Kläger; der Kläger erstattete der Baugesellschaft den von ihr bereits an die

übrigen Miterben gezahlten Kaufpreisteil von 90 000 DM sowie die ihr durch den Erwerb der Erbanteile entstandenen Unkosten von 1 507,76 DM und verpflichtete sich, den noch ausstehenden Restkaufpreis unmittelbar an die übrigen Miterben zu entrichten. Diese Verpflichtung hat der Kläger erfüllt.

Nachdem das Grundstück im August 1957 neu vermessen und in zwei Einzelgrundstücke von 35,79 a (unbebaut) und 7,98 a (mit dem Haus) aufgeteilt worden war, erklärten die Parteien in notarieller Verhandlung vom 28. Dezember 1957: An der Erbengemeinschaft, die nur noch aus den genannten beiden Grundstücken bestehe, seien beteiligt der Beklagte mit 17/144 und der Kläger mit 127/144 Anteilen; infolge der Übertragung der Erbteile auf den Kläger anstatt auf den Beklagten sei der Kaufvertrag vom 20. Februar 1957 in einen Erbteilungsvertrag umzudeuten mit der im § 3 vereinbarten flächenmäßigen Aufteilung des Grundstücks; auf Grund des Kaufvertrages erhalte nunmehr der Kläger das Teilstück von 35,79 a und der Beklagte das Teilstück von 7,98 a; da der Kläger bereits die Erbteilskaufpreise bezahlt habe, entfalle die Kaufpreisvereinbarung des § 4 des Kaufvertrages. Gleichzeitig ließen die Parteien das neue Teilgrundstück von 35,79 a an den Kläger auf. Sie trafen außerdem noch Vereinbarungen über ein dem Kläger an dem anderen Teilgrundstück eingeräumtes Vorkaufsrecht und über ein Fensterrecht des Beklagten.

Der Kläger, der inzwischen als Eigentümer des Grundstücks von 35,79 a im Grundbuch eingetragen worden ist, hält sich für benachteiligt, weil dieses Teilgrundstück seinem Flächeninhalt nach kleiner sei als 127/144 des ursprünglichen Gesamtgrundstückes. Wäre die Aufteilung, so macht er geltend, genau entsprechend den beiderseitigen Erban-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



teilen erfolgt, so hätte er 281 qm mehr erhalten; bei Zugrundelegung des vereinbarten Kaufpreises von 31 DM je Quadratmeter habe er mithin 8 711 DM zuviel bezahlt. Diesen Betrag nebst 9 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1958 verlangt er vom Beklagten erstattet. Der Beklagte, der um Klageabweisung geboten hat, beruft sich auf § 3 des Kaufvertrages vom 20. Februar 1957, wonach die ihm gebührende Fläche den ganzen bebauten Südwestteil des Erbgrundstücks umfassen und daher möglicherweise größer sein sollte als 17/144 der Gesamtfläche. Er behauptet, die Parteien hätten in der Verhandlung vom 28. Dezember 1957 die Erbengemeinschaft vollständig auseinandergesetzt, ohne daß noch irgendwelche Zahlungen von der einen oder anderen Seite zu leisten seien; die frühere Kaufpreisvereinbarung sei damals ausdrücklich als hinfällig bezeichnet worden, auch habe der Kläger, obgleich ihm bekannt gewesen sei, daß das ihm überlassene Teilgrundstück weniger als 127/144 der Gesamtfläche ausmache, sich keinerlei Ansprüche vorbehalten. Der Kläger stellt demgegenüber einen stillschweigenden Verzicht auf Ausgleichsansprüche in Abrede; er hat hilfsweise, falls in seiner Erklärung vom 28. Dezember 1957 ein solcher Verzicht zu erblicken wäre, diese Erklärung wegen Irrtums angefochten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben: die Irrtumsanfechtung greife durch, weil die Parteien am 28. Dezember 1957 irrigerweise davon ausgegangen seien, daß das Grundstück durch die Neuvermessung im Verhältnis ihrer Erbanteile geteilt worden sei. In der Berufungsinstanz hat der Kläger eingeräumt, ihm sei an jenem Tage bekannt gewesen, daß das an ihn aufgelassene Grundstück kleiner als 127/144 der Gesamtfläche war; er habe aber angenommen, der Beklagte werde ihm dafür einen entsprechenden Ausgleich gewähren; das sei damals auch die Absicht des Beklagten gewesen. Das Oberlandesgericht hat nach

Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es erblickt in dem Vertrag vom 28. Dezember 1957 angesichts seines Inhalts - Umdeutung des früheren Kaufvertrages in einen Erbteilungsvertrag, Wegfall der Kaufpreisvereinbarung, Bestellung eines Vorkaufsrechts für den Kläger, Regelung nachbarrechtlicher Verhältnisse - eine endgültige und abschließende Auseinandersetzung zwischen den Parteien, die für gegenseitige Geldansprüche keinen Raum mehr lasse; da der Kläger dies gewußt habe, stehe ihm auch kein Anfechtungsrecht zu.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es habe den Vertrag vom 28. Dezember 1957 falsch ausgelegt und zu Unrecht angenommen, daß der Kläger dadurch seines Ausgleichsanspruches verlustig gegangen sei; in Wirklichkeit bestehe der Anspruch noch. Sie geht also von der Annahme aus, der Beklagte sei grundsätzlich verpflichtet gewesen, wegen des von den beiderseitigen Erbquoten abweichenden Größenverhältnisses der neuvermessenen Teilgrundstücke an den Kläger eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, und es komme lediglich darauf an, ob die Parteien am 28. Dezember 1957 etwas Gegenteiliges vereinbart und die Verpflichtung des Beklagten nachträglich aufgehoben hätten. Dieser Ausgangspunkt ist verfehlt. Denn durch die früheren Vorgänge

- insbesondere den Kaufvertrag vom 20. Februar, die Erbteilsübertragung vom 12. April und die Neuvermessung vom August 1957 - war kein auf Geldzahlung gerichteter Anspruch des Klägers begründet worden.

Nach dem Vertrag vom 20. Februar 1957 sollte der Beklagte sich kraft seines Miterben-Vorkaufsrechts (§ 2034 BGB) das Alleineigentum am Gesamtgrundstück verschaffen und alsdann den größeren, unbebauten Teil davon dem Kläger zu einem Quadratmeterpreis von 31 DM käuflich überlassen. Diese Vereinbarung wurde im wesentlichen gegenstandslos, als am 12. April 1957 nicht wie vorgesehen der Beklagte, sondern der Kläger selbst die 117/144 Erbanteile der Gemeinnützigen Baugesellschaft erwarb; für eine Abwicklung nach Maßgabe von § 453 BGB - Übereignung der Kaufsache und Zahlung des Kaufpreises - war jetzt kein Raum mehr. Die Parteien waren Mitglieder einer Erbengemeinschaft geworden (§§ 2032 ff BGB), und das Grundstück, das den einzigen Vermögensgegenstand bildete, gehörte ihnen als Gesamthandseigentümern (RGZ 83, 27, 30). Der Kläger hatte nunmehr lediglich einen Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft (§ 2042 Abs. 1 BGB). Daran änderte sich auch dadurch nichts, daß einige Monate später die Neuvermessung stattfand und zur Entstehung von zwei Teilgrundstücken führte, die zwar ihrer äußeren Beschaffenheit nach den Abmachungen im früheren Kaufvertrag entsprachen - Aufteilung des Gesamtgrundstücks in eine große unbebaute Fläche und ein kleines Reststück in der bisherigen Südwestecke mit dem Gebäude -, die aber flächenmäßig (und wertmäßig) zueinander nicht in demselben Verhältnis standen wie die Erbanteile der Parteien.

Eine Teilung in Natur, wie sie den Parteien ersichtlich vorschwebte, hätte nach §§ 2042 Abs. 2, 752 Satz 1 BGB vorausgesetzt, daß sich der gemeinschaftliche Gegenstand

(hier: das Gesamtgrundstück) in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen ließ. Diesen Anforderungen wurden die beiden im August 1957 neugebildeten Teilgrundstücke nicht gerecht. Schon mit der Gleichartigkeit haperte es, da das eine bebaut und das andere unbebaut war; hieran wäre allerdings die Teilung nicht gescheitert, denn der Kläger maß dem Wohnhaus auf dem kleineren Teilgrundstück, das der Beklagte erhalten sollte, keine Bedeutung bei, was daraus hervorgeht, daß das Gebäude laut Schilderung des Zeugen Dr. Sch. bei der Vereinbarung vom 28. Dezember 1957 außer Ansatz blieb (vgl. ferner S. 4 des Schriftsatzes des Klägers vom 12. Januar 1960 sowie S. 1 unten des Anwaltschreibens vom 25. März 1958). Eine Schwierigkeit jedoch, die sich nicht beheben ließ, lag in der Flächengröße der beiden Grundstücksteile, die mit den Erbquoten der Parteien nicht im Einklang stand. Den Umständen nach war es auch ausgeschlossen, das Gelände räumlich anders aufzuteilen und dem Kläger ein größeres Stück zuzuweisen. Damit entfiel ein Anspruch auf Naturalteilung.

Bei dieser Sachlage blieb den Parteien, wenn sie die Erbengemeinschaft aufheben wollten, entweder die Möglichkeit, das gemeinschaftliche Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen und den Erlös im Verhältnis ihrer Erbquoten zu teilen (§§ 2042 Abs. 2, 753 BGB), oder sie mußten sich vertraglich auf eine andere, von den gesetzlichen Teilungsregeln abweichende Form der Auseinandersetzung einigen (Kipp/Coing, Erbrecht 11. Bearb. § 117 III). Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist zwischen ihnen eine solche Einigung in der Tat zustandegekommen, und zwar am 28. Dezember 1957. Das angefochtene Urteil stellt auf Grund des Beweisergebnisses und unter Würdigung des Sach- und Streitstandes fest, die Parteien seien, als sie damals das größere Teilgrundstück dem Kläger und das kleinere dem Beklagten zuteilten, übereinstimmend gewillt gewesen,

mit dieser Regelung "den Schlußstein zu setzen", d.h. eine endgültige und abschließende Auseinandersetzung hinsichtlich des ihnen zur gesamten Hand gehörenden Grundstücks zu treffen; irgendwelche weiteren Erklärungen oder Vereinbarungen hätten sie nicht mehr für erforderlich gehalten. Wenn indessen die Revision meint, diese - von ihr als fehlerhaft bekämpfte - Vertragsauslegung laufe darauf hinaus, daß die Beteiligten einen Ausgleichsanspruch des Klägers ("Anspruch auf den Differenzbetrag") durch rechtsändernde Vereinbarung aufgehoben hätten, so verkennt sie die Rechtslage. Als die Parteien am 28. Dezember 1957 zum Notar gingen, stand dem Kläger kein auf Zahlung oder sonstigen Ausgleich gerichteter Anspruch zu; er war, wie im vorstehenden dargelegt, lediglich berechtigt, Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Teilungsregeln zu verlangen.

Bei einer vertraglichen Erbausinandersetzung dagegen, wie sie hier stattgefunden haben soll, lag es völlig im Belieben der Vertragsschließenden, in welcher Weise sie der Tatsache, daß das dem Kläger zugewiesene Teilgrundstück kleiner war als sein Erbanteil, Rechnung tragen wollten. Sie konnten dafür eine besondere Ausgleichszahlung des Beklagten an den Kläger vereinbaren; in diesem Falle wäre eine Zahlungsverpflichtung, die bisher nicht bestand, durch vertragliche Übereinkunft neu begründet worden. Ebenso gut konnten sie aber auch von einer solchen Neubegründung Abstand nehmen und sich mit einer abschließenden Regelung dahingehend begnügen, daß das größere Teilgrundstück dem Kläger und das kleinere dem Beklagten zugewiesen wurde. Nach der Vertragsauslegung des Berufungsrichters haben sie das letztere getan. Wenn im angefochtenen Urteil beiläufig und etwas mißverständlich von einem "Verzicht" des Klägers auf Ausgleichsansprüche die Rede ist (S. 11), so darf dieser

Ausdruck nicht, wie die Revision es möchte, im rechtsgeschäftlichen Sinne, nämlich als Hinweis auf einen Erlaßvertrag gemäß § 397 BGB verstanden werden; denn ein solcher hätte einen bereits bestehenden Anspruch vorausgesetzt (Siebert/Schmidt, BGB 9. Aufl. § 397 Anm. 7). Bei richtiger Betrachtungsweise besagt die angeführte Wendung nur, daß der Kläger bei den Vertragsverhandlungen nicht darauf bestanden habe, sich wegen des unterschiedlichen Größenverhältnisses der neuvermessenenen Grundstücke und der Erbanteile noch eine Geldzahlung auszubedingen; hätte er darauf bestanden, dann wäre möglicherweise die angestrebte Einigung gescheitert und man hätte, um überhaupt auseinanderzukommen, das Gesamtgrundstück versteigern müssen.

Unter den geschilderten Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Revision selbst dann, wenn sie mit ihren Angriffen gegen die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts durchdränge, der Erfolg versagt werden müßte, weil dem Kläger mangels gesetzlicher Grundlage kein Zahlungsanspruch zustünde, er vielmehr nur die allgemeinen Rechte aus den §§ 2042 Abs. 2, 749 ff BGB geltend machen könnte. Zu erwägen bliebe allerdings, ob in diesem Falle die Vereinbarungen vom 28. Dezember 1957 etwa als eine auf einen Teil des Nachlasses beschränkte Auseinandersetzung aufgefaßt werden könnten (über die Zulässigkeit einer solchen Teilauseinandersetzung vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1962, V ZR 6/61) und ob dem Kläger ausnahmsweise - weil hier außer dem angeblichen Ausgleichsanspruch keine weitere Teilungsmasse mehr vorhanden ist - das Recht zuzugestehen wäre, nicht erst auf Abschluß des noch ausstehenden Auseinandersetzungsvertrages, d.h. Zustimmung zu einem vorzulegenden Teilungsplan, sondern gleich unmittelbar auf Zahlung zu klagen. Einer abschließenden Stellungnahme zu diesen Fragen bedarf es jedoch nicht, da die Revisionsrügen sich sämtlich als unbegründet erweisen.

2. Daß der Berufungsrichter die Bemerkung im Vertrag vom 28. Dezember 1957: infolge Übertragung der Erbteile auf den Kläger anstatt auf den Beklagten sei der Kaufvertrag vom 20. Februar 1957 "in einen Erbteilungsvertrag umzudeuten", nicht als Umdeutung eines nichtigen Rechtsgeschäftes im technischen Sinne (§ 140 BGB), sondern als rein tatsächliche Anpassung des früheren Vertrages an die veränderte Rechtslage aufgefaßt hat, wird von der Revision nicht in Abrede gestellt. Sie mißversteht indessen das angefochtene Urteil, wenn sie vorträgt, der Kläger habe danach auch unter den veränderten rechtlichen Verhältnissen wirtschaftlich dasselbe leisten sollen, was vorher ausbe-
dungen gewesen sei, nämlich einen Preis von 31 DM für jeden ihm tatsächlich zugeteilten Quadratmeter. Das Urteil legt den Vertrag vom 28. Dezember 1957 dahin aus, daß es nach dem Willen der Parteien bei den vom Kläger bereits geleisteten Zahlungen sein Bewenden behalten sollte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Zahlungen - deren genaue Höhe der Kläger übrigens nie angegeben hat - einem Quadratmeterpreis von 31 DM entsprachen oder nicht; die Auslegung stützt sich dabei u.a. auf die Vertragsklausel, wonach die frühere Kaufpreisvereinbarung "entfällt".

Die Würdigung dieser Klausel verstößt gegen keine Denkgesetze oder Erfahrungssätze. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision behauptet, drei verschiedene Deutungen der Klausel für möglich gehalten: erstens daß in einem Erbteilungsvertrag kein Raum für Kaufpreisvereinbarungen sei, zweitens daß der Kläger den Kaufpreis bereits für den Erwerb der Miterbenanteile gezahlt habe, und drittens daß irgendwelche gegenseitigen Geldansprüche wegen der mit den Erbanteilen nicht genau übereinstimmenden Aufteilung des Grundstücks nicht bestehen sollten und der Beklagte infolgedessen nichts mehr zu bezahlen hatte.

Durch diese Aufspaltung in drei angeblich einander ausschließende Deutungsmöglichkeiten legt die Revision dem Urteilstext (S. 11) einen Sinn bei, der nicht darin enthalten ist. Die sogenannte Deutung Nr. 2 stellt, wie das überleitende Wörtchen "denn" zeigt, lediglich die Begründung für das dar, was die Revision Deutung Nr. 1 nennt, und die von ihr als Deutung Nr. 3 bezeichneten Urteilsausführungen geben nichts anderes wieder als das Auslegungsergebnis, zu dem der Berufungsrichter an Hand der Zeugenaussagen und des übrigen von ihm gewürdigten Tatsachenstoffes gelangt ist. Das angefochtene Urteil beruht also nicht auf der Schlußfolgerung, daß der Kläger von drei an sich bestehenden Deutungsmöglichkeiten "nur diese eine" - dritte - "Möglichkeit und gerade diese habe erkennen können". Ebensowenig rechtfertigt der Hinweis auf die Eigenschaft des Klägers als Geschäftsmann und Inhaber eines großen Versandhauses den Vorwurf der Revision, das Oberlandesgericht sei zu Unrecht von einem Erfahrungssatz des Inhalts ausgegangen, daß ein Nichtjurist aus drei verschiedenen Bedeutungen eines Satzes, zu deren Verständnis immerhin ein gewisses Maß juristischer Kenntnisse gehöre, gerade die für ihn ungünstigste Bedeutung erkenne und stillschweigend hinnehme. Das Urteil wollte ersichtlich, wie aus dem Zusammenhang seiner Darlegungen hervorgeht, nur zum Ausdruck bringen, dem Kläger als erfahrenem Geschäftsmann sei nach den ganzen Umständen und angesichts des sonstigen Vertragsinhalts - z.B. Vorkaufsrechts-Bestellung, Regelung nachbarlicher Verhältnisse - nicht verborgen geblieben, daß es sich hier um eine erschöpfende und vollständige Auseinandersetzung ("Schlußstein") handelte, und er habe nicht angenommen, daß man in Zukunft einen weiteren, vierten notariellen Vertrag abschließen werde. Diese Auslegung ist möglich und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Einer ausdrücklichen Feststellung darüber, wie der Beklagte das Schweigen des Klägers aufgefaßt habe, bedurfte

es entgegen der Meinung der Revision schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht bei der Vertragsauslegung nicht so sehr (und jedenfalls nicht entscheidend) auf dieses Schweigen abstellt als vielmehr auf die vorbehaltlose Unterschriftsleistung des Klägers in voller Kenntnis der Tatsache, daß er eine kleinere, seinem Erbanteil nicht voll entsprechende Fläche erhielt (BU S. 11). Ebensowenig bestand Anlaß zu der von der Revision vermißten Feststellung, weshalb der Beklagte die vom Notar gewählte Formulierung als Verzicht des Klägers erkannt haben müßte. Bei ihrer Rüge, es laufe der Lebenserfahrung zuwider, daß ein Geschäftsmann, ohne überhaupt ein Wort zu verlieren, einen Anspruch von weit über 8 000 DM einfach fallen lasse, übersieht die Revision, daß es sich hier nicht um die Aufgabe eines bestehenden Anspruchs handelte, sondern daß die Vertragschließenden unterlassen haben, einen Ausgleichsanspruch neu zu begründen (vgl. oben zu Nr. 1). Wenn der Kläger die beabsichtigte Auseinandersetzung von der Gewährung eines Geldanspruches abhängig machen wollte, wäre es seine Sache gewesen, dies bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck zu bringen. Mithin kann keine Rede davon sein, daß der Beklagte das Schweigen des Klägers nach Treu und Glauben anders verstehen mußte als das Berufungsgericht. Aus demselben Grunde greift auch die weitere Revisionsrüge nicht durch, nach gesetzlichen Auslegungsregeln (§ 157 BGB) und Denkgesetzen sei es unmöglich, aus dem in jener Vertragsklausel vereinbarten Wegfall einer Kaufpreisschuld des Klägers einen rechtsändernden vertraglichen Verzicht auf eine bestehende Schuld des Beklagten zu entnehmen. Die Revision verkennt hier wiederum die Rechtslage, wonach eine solche Schuld bislang gar nicht bestand; wollte der Kläger Geldgläubiger des Beklagten werden, so hätte er dies verlautbaren müssen. Im übrigen stützt sich die Auslegung des Berufungsgerichts auf den gesamten Vertragsinhalt und nicht allein auf die erwähnte Klausel.

Das angefochtene Urteil wird entgegen der Revision nicht durch das in der Zeugenaussage des Notars Dr. Sch [REDACTED] (GA Band II-Blatt 87) auszugsweise wiedergegebene Schreiben des Klägers vom 23. August 1957 erschüttert. Dieses Schreiben ist bei der Entscheidung berücksichtigt worden (BU S. 10); das Oberlandesgericht hat in ihm ein Beweisanzeichen dafür erblickt, daß die Sachdarstellung des Klägers im ersten Rechtszug, ihm sei bei Abschluß des Vertrages vom 28. Dezember 1957 das mit den Erbquoten nicht übereinstimmende Größenverhältnis der beiden Teilgrundstücke unbekannt gewesen, falsch war; denn aus dem Schreiben ergab sich eindeutig seine Kenntnis. Die Revision versucht nunmehr, diesem Schreiben eine neue Deutung zu geben, indem sie unter Hinweis auf § 286 ZPO und § 157 BGB geltend macht, aus ihm gehe hervor, daß die Parteien sich bereits im August 1957 über die Vornahme eines Geldausgleichs geeinigt hätten. Hierbei handelt es sich aber um eine Tatsachenbehauptung, die in den Vorinstanzen noch nicht aufgestellt worden war; insbesondere der Kläger hat in seinem mehrere Wochen nach der Vernehmung des Zeugen Dr. Schulz eingereichten Schriftsatz vom 3. Mai 1960 nichts Derartiges behauptet. Bereits aus diesem Grunde kann die Revision mit dem neuen Sachvortrag im gegenwärtigen Verfahrensstande nicht gehört werden (§ 561 Abs. 1 ZPO). Außerdem ist die Auslegung, die sie dem Schreiben vom 23. August 1957 geben möchte, keineswegs zweifelsfrei. Die von ihr angeführten Worte (der Beklagte wünsche dem Kläger "für den noch verbleibenden Teil den Gegenwert in bar zu erstatten") stehen nämlich nicht mit der Mitteilung über das Vermessungsergebnis im Zusammenhang, sondern schließen sich unmittelbar - ohne Punkt oder sonstiges Satzzeichen - an andere Erörterungen an, die einen inzwischen eingetretenen Todesfall sowie dadurch hervorgerufene Unklarheiten und Übernahmewünsche betreffen (vgl. dazu Zeugenaussage Dr. Schulz GA Band II Blatt 87 unten); das Schreiben erweist sich sonach als

unklar, und die von der Revision versuchte Deutung ist nicht die einzig mögliche. Und selbst wenn sie richtig wäre, würde das nicht ausschließen, daß die Parteien in den vier Monaten, die zwischen dem genannten Schreiben und dem Vertragsabschluß vom 28. Dezember 1957 liegen, ihre Absichten geändert hätten.

Mit ihren Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Sch[REDACTED] greift die Revision in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung an. Daß dem Zeugen bei der Beurkundung des Auseinandersetzungsvertrages ein Fehler unterlaufen ist, hat das Berufungsgericht nicht übersehen; es erwähnt dies ausdrücklich in den Entscheidungsgründen seines Urteils (S. 9). Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt daher nicht vor.

Der Umstand, daß am 28. Dezember 1957 eine Auflassung des dem Beklagten zugeteilten Grundstücks von 7.98 a nicht protokolliert wurde, mußte in dem Kläger keineswegs, wie die Revision meint, den Eindruck erwecken, eine endgültige und abschließende Auseinandersetzung stehe noch bevor und er halte als Miteigentümer (Gesamthandseigentümer) des nicht aufgelassenen Hausgrundstücks für seinen "Ausgleichsanspruch" eine Sicherung in der Hand. Denn nach der für die Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Feststellung des Berufungsurteils (S. 9) wurde die Nichtauflassung damals "übersehen"; sie war also sämtlichen Beteiligten und damit auch dem Kläger unbekannt, so daß dieser daraus keinerlei Schlußfolgerungen zu ziehen vermochte (vgl. Zeugenaussage Dr. Sch[REDACTED]: "Die Parteien waren damals darüber einig, daß auch dieses kleinere Teilstück zugleich aufgelassen werden sollte"; letzteres sei "lediglich beim Diktieren der Urkunde übersehen worden").

Da der Brief vom 23. August 1957, wie bereits darge-
tan, das neue Tatsachenvorbringen des Klägers über eine

angebliche Ausgleichsvereinbarung nicht rechtfertigt, muß auch der Versuch der Revision scheitern, ihn nachträglich als "Tatsachengrundlage" für eine Irrtumsanfechtung zu verwerten.

Die Revision vermißt im Berufungsurteil eine Untersuchung über die Bedeutung des Vertrages vom 12. April 1957, ohne jedoch anzugeben, wieso es darauf für die Entscheidung angekommen wäre. Daß beide Parteien an jenem Vertrag beteiligt waren, hat das Oberlandesgericht ebensowenig überschen wie die Tatsache, daß der Kläger damals die Unkosten der Gemeinnützigen Baugesellschaft in Höhe von 1 507,76 DM bezahlte. Ausdrücklicher Erörterungen darüber, ob dem Kläger insoweit ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten erwachsen und was gegebenenfalls aus diesem Anspruch geworden sei, bedurfte es angesichts der verhältnismäßig geringfügigen Höhe des gezahlten Betrages um so weniger, als nach der Vertragsauslegung des Berufungsrichters durch die Vereinbarungen vom 28. Dezember 1957 die gesamte Grundstücksangelegenheit und damit auch dieser Punkt erledigt war.

Der Schriftsatz vom 10. Januar 1962, den der Kläger nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist noch eingereicht hat, beschränkt sich auf verfahrensrechtlich unzulässige Angriffe gegen die Tatsachenwürdigung im angefochtenen Urteil. Das gilt insbesondere von dem Versuch, dem Kaufvertrag vom 20. Februar 1957 einen von der Auslegung des Berufungsgerichts (BU S. 7 f) abweichenden Sinn beizulegen; verkauft hat der Beklagte nicht die "Erbteile seiner Geschwister", sondern den unbebauten Teil des Grundstücks.

3. Da das Berufungsurteil auch keine sonstigen von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger